

Die Biberacher waren hiermit, wie es scheint, nicht zufrieden; sie schrieben einen zweiten Brief nach Augsburg und legten diesem ein Attest in französischer Sprache bei, das bei ihnen niemand übersetzen konnte. Dieses Attest, welches noch erhalten ist, konstatirt, dass Elias Schelle, so hiess nämlich der Uhrmacherlehrling, der sich in Biberach als Meister niederlassen wollte, bei Benedikt Marty in Locle nicht länger als 2 $\frac{1}{2}$  Jahre in der Lehre gestanden sei. Die Kleinuhrmacher Augsburgs liessen daher als Antwort zurückgehen, dass das fragliche Subjekt wol derselbe Schelle sei, der vor anderthalb Jahren in Augsburg war, dort verschiedene Geschichten erzählte und endlich gestand, dass er bei einem Meister in Locle 2 $\frac{1}{2}$  Jahre gelernt habe. Dieser Meister aber könne kein richtiger Uhrmacher sein oder vielmehr, es scheine dort überhaupt keine richtige Zunft zu geben; denn man könne einen, der nicht vier Jahre bei einem Meister ordnungsgemäss gelernt habe, nicht für einen Uhrmachergesellen halten und passiren lassen. — Daraufhin wird wol auch in Biberach dem Schelle der Laufpass gegeben worden sein.

Im Jahre 1746 wandte sich der Bürgermeister von Frankfurt a. d. Oder an den Rath in Augsburg um Auskunft, wie es dort in Betreff der beiderseitigen Arbeiten zwischen Gross- und Kleinuhrmachern gehalten werde. Es wurde ihm nach Vernehmung der Kleinuhrmacher geantwortet, dass die Kleinuhrmacher die Wanduhren und Stotzen- und Scheibenuhren zu machen das Recht haben, die Grossuhrmacher aber die Uhren mit Gewichten und Leinen verfertigen dürfen; dass es aber aus Connivenz der Kleinuhrmacher täglich geschehe, dass die Grossuhrmacher auch Uhren in Kästen verfertigen.

Die nämliche Anfrage richteten im Jahre 1785 der Bürgermeister und Rath in München nach Augsburg. Ihnen wurde am 24. März 1785 folgendes geantwortet: Die Augsburger Kleinuhrmacher seien allein diejenigen Uhren, so durch die liegenden Perpendikel, die Grossuhrmacher hingegen nur solche Werke zu machen berechtigt, die durch den hangenden Perpendikel getrieben werden.

Die Friedberger Uhrmacher hatten sich schon im Jahre 1726 nach Augsburg um Uebersendung der Gesellenordnung gewandt, welche ihnen auch gegen Erlag von 12 Gld. zugeschickt worden ist.

So sehen wir also in Augsburg während des 18. Jahrhunderts den geistigen Mittelpunkt der Uhrmacherei und die hohe Schule für dieselbe fast für ganz Deutschland. Von allen Städten des deutschen Reiches und der Schweiz kamen die Lehrjungen und Gesellen nach Augsburg; denn es hatte einen besonderen Klang, wenn einer sagen konnte, dass er in Augsburg gelernt oder bei einem dortigen Uhrmacher längere Zeit gesellenweis in Kondition gestanden oder gar dortselbst Meister geworden sei. Eine grosse Anzahl von Uhrmachergesellen, welche nach Augsburg aus allen Gegenden, aus Bayern und Sachsen, von Berlin, Fürth, Zürich, Graz u. s. w. gekommen sind, wurden von der Schönheit der Stadt, dem angenehmen Leben daselbst, sowie von dem Zusammenwirken der Künste so sehr angezogen, dass sie sich als Meister für immer in Augsburg niederliessen.

Auf diese Weise kam immer wieder frisches Blut in den Organismus der Augsburger Uhrmacherei und erhielt denselben noch lebensfähig, als die übrigen Zunftleinrichtungen längst schon zum Wegmähnen reif waren. Freilich gegen den Schluss des Jahrhunderts waren es gerade die Söhne und Enkel dieser eingewanderten Uhrmacher, welche in der allseitigen Absperrung ihres Gebietes ihr letztes Ziel erkannten.

\* \* \*

Ich wende mich nun der Uhrmacherzunft in Augsburg selbst zu und will zunächst die allmähliche Entwicklung ihrer Ordnung schildern. Die früheste Beschaffenheit derselben lernen wir aus der Antwort kennen, welche den Regensburgern im Jahre 1730 auf die oben angeführte Anfrage zu Theil wurde. Danach gehörten die Kleinuhrmacher Augsburgs von Alters her zu den 21 im Feuer arbeitenden Professionen, worunter die Schlosser, Gross- und Kleinuhrmacher, Winden- und Büchsenmacher, Sporer, Nagelschmiede, Eisen- und Hammerschmiede, Kupfer- und Kupferhammerschmiede, Messerschmiede, Klingenschmiede, Schleifer,

Polirer, Feilenhauer, Huf- und Waffenschmiede, Zinngiesser, Schwertfeger, Neberschmiede und Geschmeidemacher begriffen waren. Der gemeinsame Name dieser verschiedenen Professionen war Schmiedezunft. Diese Zunft hatte vier Vorgeher, welche die Vorgeher über die 21 Handwerke genannt und bei jährlicher Abtretung zweier von ihnen bald aus diesem bald aus jenem Handwerk ergänzt wurden. Bei diesen vier Vorgehern der Schmiedezunft mussten nicht nur sämtliche Lehrjungen ein- und ausgeschrieben und die Ersitz- oder Muthjahre aufgenommen und eingeschrieben, sondern auch die Lehrbriefe besonders von der gemeinschaftlichen oder Hauptlade genommen und mit dem Hauptsiegel der Schmiedezunft versehen werden. Ebenso mussten bei ihnen alle Gebühren bezahlt, die Klagen angebracht und deren Entscheidung abgewartet werden. Im übrigen aber hatte jede dieser 21 Professionen ihre besonderen Geschworenen, Handwerksaufgabe, Zusammenkünfte gehabt und gehalten.

(Fortsetzung folgt.)

## Zur Genfer Uhren-Industrie.

(Fortsetzung und Schluss aus Nr. 21.)

Das Ergebnis unseres Gesetzentwurfes wird sein, dass ein Fabrikant unserer Stadt Genf jedes Produkt der Uhren-Industrie nothwendiger Weise erkennen muss, wenn der auf demselben angegebene Ort Genf ist.

2. Ein Gesetz, durch diese Fassung einen erweiterten, mehr allgemeinen Charakter annehmend, könnte leicht aus einem kantonalen ein Bundesgesetz werden.

Jede Ortschaft in der Schweiz, die gegen Nachahmung ein industrielles oder landwirthschaftliches Erzeugnis zu vertheidigen hat, wird mit uns sein und die beförderliche Schaffung eines Gesetzes, das den Industriellen oder den Landwirth, der ein den Ortsnamen der Herkunft tragendes Erzeugnis in den Verkehr bringt, verpflichtet, dem Ortsnamen seine Firma beizusetzen, ohne Zweifel unterstützen. Dieses Gesetz wird ein Garantie-Gesetz für die Käufer werden.

Diese Beweisgründe scheinen triftig zu sein; es wäre überflüssig, dieselben weitläufiger ins Licht setzen zu wollen. Gleichwol haben wir Grund, zu glauben, dass die Tragweite des Gesetzes eine viel bedeutendere sein werde, als die Kommission sie sich vorstellt und dass sie namentlich nicht verfehlen wird, die bemerkte Lücke in der internationalen Konvention unwirksam zu machen. Dank der Offenkundigkeit, welche die Verbindung der Fabrikanten sowol dem Gesetze selbst, als auch den Firmen unseres Platzes zu geben sich vornimmt, wird man hinfort unbedingt wissen, dass jede Uhr, die nur den Namen Genf trägt, in Wirklichkeit keine Genfer Uhr ist und wenn der Schleichhändler jenem Namen eine wahrhafte oder ersonnene Firma beifügt, dass ihn die Strafbestimmung des Artikels 10 der internationalen Konvention trifft.

Die Association der Fabrikanten hat ausserdem den festen Vorsatz, jede Verletzung dieses Gesetzes, sei sie in Genf oder im Ausland verübt worden, auf legalem Wege vor Gericht zu ziehen.

Der Zwischenfall Schwob und die leidenschaftlichen heftigen Diskussionen, welche darüber gepflogen wurden, haben die Konstitution der Association der Uhrmacher und Uhrenhändler in Genf herbeigeführt. Diese letztere hat daher vor allem das Mandat, über den von der Kommission eingereichten Gesetzesentwurf zu berathen und dessen Annahme oder Verwerfung zu beantragen. Diesem Postulat ist sie in erster Linie dadurch nachgekommen, dass sie am 5. Oktober vor. Jahres durch ihr Komitee eine dringende Bittschrift an den Staatsrath richtete, nachher durch eine wohldurchdachte Vorlage, welche sie der Versammlung am 12. Oktober zur Einsicht und Berathung unterbreitete, und endlich durch ein Referat in einer Versammlung, die am 1. Dezember stattgefunden und 33 Mitglieder vereinigt hat.

Der Entwurf hat die Zustimmung sämtlicher Mitglieder, die an dieser letzten Versammlung Theil genommen; die übrigen Uhrmachervereine hatten ihn schon vorher, ohne irgendwelche